

Entscheidung Nr. 4603 vom 04.07.1996

Antragsteller:

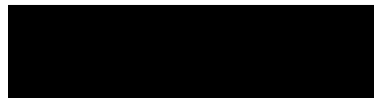
Stadtjugendamt Frankfurt
Zeil 57
60275 Frankfurt/Main
Az.: 51.16 schu

Verfahrensbeteiligte:

Ascot Medien GmbH
Beckerskamp 31
45276 Essen

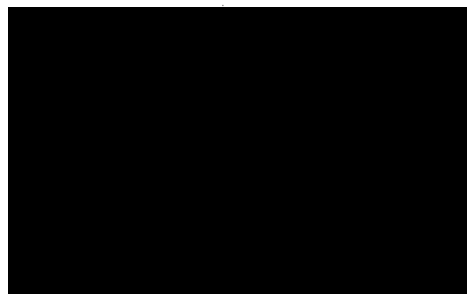
Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
443. Sitzung vom 04. Juli 1996
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende



als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen



Länderbeisitzer:

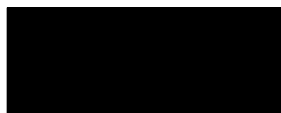
Berlin
Brandenburg
Bremen



Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Der Videofilm
„Expect no Mercy“
Ascot Medien GmbH, Essen

bleibt in der Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm „Expect no Mercy“ wird von der Ascot Medien GmbH, Essen, vertrieben. Der 1994 in den USA produzierte Film hat in der hier vorliegenden Fassung eine Laufzeit von ca. 80 Minuten. Es handelt sich um die dritte von drei verschiedenen Versionen, die der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur Prüfung vorgelegt wurden. Nur die Fassung mit einer Laufzeit von 80 Minuten erhielt das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“.

Mit Entscheidung Nr. 4946 (V) vom 06.02.1996 wurde der verfahrensgegenständliche Videofilm im 3er-Gremium der Bundesprüfstelle einstimmig indiziert. Die Indizierung wurde im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 29.02.1996 bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 05.03.1996 beantragt die Verfahrensbeteiligte Prüfung und Entscheidung durch das 12er-Gremium. Zu dem Termin der mündlichen Verhandlung am 04.07.1996 ist die Verfahrensbeteiligte form- und fristgerecht geladen worden. Sie ist nicht erschienen und hat auch sonst nicht weiter schriftlich vorgetragen.

In der Sitzung des 12er-Gremiums vom 04.07.1996 wurde der Film „Expect no Mercy“ in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit gesichtet.

Gründe

Der Videofilm „Expect no Mercy“ bleibt in der Liste der jugendgefährdenden Schriften.

Das 12er-Gremium bestätigt die Entscheidung des 3er-Gremiums vom 06.02.1996. In der ausführlich begründeten Entscheidung sind alle Aspekte der verrohenden Wirkung des Filmes aufgezeigt worden. Bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit ist auf die Schwere der Jugendgefährdung hingewiesen worden, die daraus resultiert, daß brutalste Gewalt als sportliches Vergnügen verniedlicht wird. Den Entscheidungsgründen ist insoweit nichts hinzuzufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

